Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber: Nr. 82

Der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Bühringstraße 20, 13086 Berlin

13. Juni 2001

Außer Kraft getreten wegen Wegfall des Förderprogramms. Rektorin, 12.02.2018

Inhalt: 4 Seiten

Regelung für die Vergabe von Stipendien aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 30.05.2001 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 1 Ziff. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 17. Nov. 1999 (GVBI. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 342), folgende Regelung für die Vergabe von Stipendien aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre beschlossen:

Präambel

Das Stipendium fördert gezielt besonders qualifizierte Absolventinnen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, die im digitalen und medialen Bereich arbeiten. In diesem Bereich sind Frauen unterrepräsentiert. Durch die Vergabe von Stipendien sollen die Chancen für Frauen, in diesem Bereich zu arbeiten, erhöht werden. Das Stipendium fördert ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben und ist vergleichbar mit einem Abschlussstipendium für eine Promotion im wissenschaftlichen Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe und die Durchführung von Stipendien an besonders qualifizierte Absolventinnen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee. Das Stipendium wird aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre finanziert und ausschließlich an Frauen vergeben.

§ 2 Zweck des Stipendiums

- (1) Das Stipendium dient der künstlerisch/gestalterischen und p\u00e4dagogischen Weiterqualifizierung unter besonderer Ber\u00fccksichtigung der Arbeit im digitalen und medialen Bereich. Es dient der Weiterentwicklung k\u00fcnstlerischer und gestalterischer Ausdrucksmittel und Formen.
- (2) Die Stipendiatin führt pro Semester eine Übung, ein Seminar oder einen Workshop zu multimedialen Themenstellungen durch. Diese Veranstaltung ist ein Zusatzangebot und dient der Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule. Die Stipendiatin soll im Frauenbeirat mitarbeiten und diesen beraten.

§ 3 Voraussetzung für die Vergabe des Stipendiums

- (1) Die Bewerberin muss das Diplomverfahren abgeschlossen haben.
- (2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt einen schriftlichen Antrag an das Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus. Der Antrag beinhaltet neben Unterlagen über eigene Arbeiten eine detaillierte Beschreibung des multimedialen Projekts, das während des Stipendiums realisiert werden soll.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin hochschulöffentlich.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission, der die Mitglieder des Frauenbeirats und die Frauenvertreterinnen der Fachgebiete angehören. Die studentischen Mitglieder, die sonstigen Mitarbeiterinnen und die Frauenvertreterin der Hochschulverwaltung wirken beratend mit. Die wesentlichen Auswahlerwägungen sind schriftlich so niederzulegen, dass die Begründung der Auswahl nachvollziehbar ist.
- (3) Die Entscheidungen der Auswahlkommission über die Vergabe der Stipendien be dürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Aufgaben der Auswahlkommission

Die Auswahlkommission schlägt dem Akademischen Senat die Stipendiatinnen vor.

§ 6 Aufgaben des Mentors oder der Mentorin und der Gastprofessorin, die im

Rahmen des Programms zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und –künstlerinnen beschäftigt wird (GP Frauen)

Jede Stipendiatin wird von der GP Frauen gemeinsam mit einem Mentor oder einer Mentorin der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) betreut. Der Mentor oder die Mentorin müssen der Gruppe der Professoren oder der Professorinnen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder akademischen Mitarbeiterinnen angehören.

§ 7 Vergabe des Stipendiums

Die Vergabe des Stipendiums wird vom Akademischen Senats beschlossen. Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums wird der Bewerberin schriftlich vom Rektor oder der Rektorin mitgeteilt.

§ 8 Lehrauftrag

Für die nach § 2 Abs. 2 durchzuführende Lehrveranstaltung wird vom Rektor oder der Rektorin ein unentgeltlicher Lehrauftrag erteilt.

§ 9 Dauer des Stipendiums

- (1) Das Stipendium hat eine Dauer von einem Jahr.
- (1) Eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres Jahr ist zulässig. Dies setzt eine erneute Bewerbung gemäß § 3 Abs. 2 und ein Auswahlverfahren gemäß § 4 voraus.
- (2) Während der Dauer des Stipendiums ist die Stipendiatin Studentin an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

§ 10 Abschluss des Stipendiums

(1) Mit Abschluss des Stipendiums hat die Stipendiatin die Ergebnisse ihres Stipendiums

in der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu präsentieren.

(2) Die GP Frauen erstellt im Benehmen mit der Mentorin/dem Mentor eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Stipendiums mit Angaben zu den geleisteten Arbeiten und legt diese dem Rektor/der Rektorin vor.

§ 11 Zertifikat

Die Stipendiatin erhält nach erfolgreichem Abschluss des Stipendiums ein Zertifikat. Das Zertifikat wird vom Rektor oder der Rektorin ausgestellt und enthält Angaben zu den geleisteten Arbeiten (§ 10 Abs. 2).

§ 12 Höhe des Stipendiums

Der Stipendiatin wird ein monatlicher Förderungsbetrag in Höhe von 1.500,-- DM bis 31.12.2001, danach in Höhe von 766,94 Euro, gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

§ 14 Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Ende der Laufzeit des Programms außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2006.